

des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1886 (Entscheidungen in Strafsachen Band 15 Seite 101) ein Grund zu Gunsten der staatsanwaltschaftlichen Ansicht zu entnehmen ist. Hier wird nämlich der Ausdruck „besetzt“ in § 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 für gleichbedeutend mit „rechtskräftig verurtheilt“ erklärt. Ausdrücklich spricht das Urtheil zwar nur von § 1 des dritten Gesetzes vom 8. Juli 1868, Gesetzesammlung Seite 404, allein sachlich besteht zwischen diesem § 1 und dem § 65 Nr. 1 des ersten Gesetzes vom 8. Juli 1868 kein Unterschied. Danach rechtsfertigt sich scheinbar der Schluss, daß das erste Gesetz vom 8. Juli 1868 in § 52 ebenso wie in § 66 nur eine Verurtheilung, nicht eine gänzliche oder theilweise Vollstreckung der Strafe erfordere. Dagegen kommt aber entscheidend in Betracht, daß § 52 von der Rücksäglichkeit, § 66 von der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen spricht und daß das Urtheil vom 21. Dezember 1886 seine Auslegung ausschließlich auf Grunde

und Errägungen stützt, welche nur für die Vertretungsverbindlichkeit des Brennereiunternehmers, nicht aber für die Frage der Rücksäglichkeit von Bedeutung sind.

Hier nach hätte der Richter behufs Bemessung der von B. verwirkten Defraudationsstrafe und behufs Feststellung des Umfang der Haftbarkeit des H. prüfen müssen, ob B. bei Begehung der jetzt in Frage stehenden That bereits einen Theil der ihm durch Bescheid vom 28. Mai 1889 auferlegten Strafe gezahlt hatte. Hierüber ergibt das erste Urtheil nichts. Auch ist nicht einmal unzweideutig zum Ausdruck gelangt, ob der genannte Bescheid die Rechtskraft beschritten hat.

Aus diesen Gründen mußte die Aufhebung des Urtheils bei den von einem oder dem andern Rechtsmittel angegriffenen Punkten und die Verweisung der Sache in die Vorinstanz erfolgen.

(Entscheidung des Reichsgerichts 1893, Nr. 5)

## Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

### Die Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr.

(Fortsetzung.)

(Die Qualifikation des Personals der k. Regierung finanzkammern und der ihnen untergeordneten Kassen und Amtner betr.)

Das untergefertigte k. Staatsministerium sah sich veranlaßt, die Vorschriften über die Qualifikation des Personals der k. Regierung finanzkammern, dann des Kassen- und Revisionspersonals vom 27. April 1863 einer Revision zu unterziehen, und werden hiernach für die Zukunft folgende Anordnungen erlassen:

Die Qualifikation hat den Zweck, dem k. Staatsministerium

a) einerseits die im Interesse der Dienstleitung im Allgemeinen wünschenswerte Kenntnis der Brauchbarkeit und Tüchtigkeit des untergelegten Personals zu verschaffen, und anderseits

b) bei der Würdigung der Anstellungs-, Beförderungs- und Versetzungsfragen die geeigneten Anhaltspunkte zu geben.

Die Qualifikationstabellen hat daher die persönlichen und dienstlichen Eigenschaften der Qualifizirten bündig, aber vollständig, nach unbefangener, gerechter Würdigung und unter gewissenhafter Vermeidung jeder Beschränkung oder Verhüllung von Mängeln und Unvollkommenheiten darzustellen.

#### A.

#### Qualifikation des Regierungspersonals mit Ausschluß des Revisionspersonals.

Hinsichtlich des Personals der k. Regierung finanzkammer, nämlich:

- a. des Finanzkammer-Direktors,
- b. der Regierungsräthe und Assessoren,
- c. des Forstrathes und der Kreisforstmeister,
- d. der Rathsaccessisten,
- e. der Sekretäre,
- f. der Registratoren,
- g. der Kanzlisten,
- h. der Sekretariatsfunktionäre,
- i. der Registraturfunktionäre,
- k. der Kanzleifunktionäre,

ist qualifizirender Beamte der k. Regierungspräsident. Der selbe hat sich, soweit es sich nicht um die Qualifikation des Finanzkammerdirektors selbst handelt, mit diesem zu benehmen, und die Qualifikationstabellen von ihm mitzeichnen zu lassen; abweichende Meinungen des Letzteren sind in die Rubrik „Bemerkungen“ aufzunehmen. Bei der Qualifikation der Sekretäre und Kanzlisten ist auch der Direktor der Kammer des Innern ins Benehmen zu ziehen, und bei jener der Kreisforstmeister, dann der Rathsaccessisten, welche zur Anstellung im Fiskalat-

dienste adspirieren, die Ansicht des Kreisforstrathes bzw. des I. Fiskalreferenten, zu erholen, die etwaige abweichende Ansicht der genannten Spezialfachreferenten aber auf Grund der dem Regierungspräsidenten zu übergebenden schriftlichen Auseinanderstellung dem wesentlichen Inhalte nach von Letzterem in die Rubrik „Bemerkungen“ aufzunehmen.

Die Qualifikation der Rathsaccessisten durch den Regierungspräsidenten ist auf deren Beschäftigung in den übertragenen Referatsgeschäften und für den etwaigen fünfjährigen Eintritt in den Kollegialdienst beschränkt, da ihre Leistungen im Revisionsdienste bei der Qualifikation des Revisionspersonals zur Würdigung zu kommen haben.

Die Sekretäre, Kanzlisten und Sekretariatsfunktionäre der Regierung sind sämmtlich ohne Rücksicht auf deren zeitweilige Verwendung bei der einen oder andern Kammer, und ebenso auch sämmtliche Kanzleifunktionäre zu qualifiziren.

Sollte sich ein zu Qualifizirender in einem so nahen Verwandtschafts- oder Schwägerlechtsverhältnisse zu dem Regierungspräsidenten, dem Regierung finanzdirektor oder dem nach vorstehender Anordnung etwa zur Auseinanderstellung berufenen Spezialfachreferenten befinden, daß hierdurch nach den jeweils geltenden Civilprozeßgesetzen der Antrag auf Verhorrescenz eines Richters begründet werden könnte, so obliegt die betreffende Qualifikation oder Meinungsausserung dem einschlägigen legalen Stellvertreter.

#### II.

Die Qualifikationstabellen ist für den Finanzkammerdirektor auf einem besonderen Bogen, für die sub I b, c und d bezeichneten Kategorien in je einem Hefte nach dem Formular I\*), hinsichtlich der sub I e mit k aufgeführten Kategorien dagegen in einem gemeinschaftlichen Hefte nach dem Formular II\*) herzustellen. Hierbei sind die Beteiligten nach der angegebenen Reihenfolge der Kategorien und innerhalb dieser nach dem Dienstalter auf je einem besonderen Folium vorzutragen, sofern nicht der Raum ohne Beeinträchtigung der Übersichtlichkeit die Aufnahme Mehrerer gleicher Kategorie in ein Folium gestattet.

Masuren in den Qualifikationstabellen sind unbedingt zu vermeiden, Korrekturen aber jederzeit besonders zu beglaubigen.

#### III.

In welcher Weise die beiden Formulare auszufüllen seien, ergibt sich im Allgemeinen aus der Überschrift der Rubriken. Außerdem haben noch folgende Bemerkungen zur Richtschnur zu dienen:

##### Zu Rubrik 6.

Der hierher gehörige Vortrag ist bei aller Kürze mit der

\*) Sind nicht mit abgedruckt.